

RS Vwgh 2004/10/13 2000/12/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.2004

Index

63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §20 Abs3 idF 1995/522;

Rechtssatz

Maßgebende Einbringungsstelle für Wahlvorschläge zur Wahl eines Personalvertretungsorganes ist - wie sich aus§ 20 Abs. 3 PVG 1967 ergibt - der zuständige Wahlausschuss, dessen Sitz sich aus der Einrichtungsvorschrift nach dem PVG 1967 ergibt. Im Beschwerdefall ist dies der am Sitz des Landesschulrates für Oberösterreich eingerichtete zuständige Fachwahlausschuss. Verfügt der Fachwahlausschuss über keine eigene Einbringungs(Einlauf)stelle, so ist seine Einbringungsstelle die Einbringungsstelle jener Behörde, an deren Sitz der Fachwahlausschuss (nach dem PVG 1967, allenfalls einer davon abweichenden Verordnung) einzurichten ist. Im Beschwerdefall ist dies daher die Einbringungsstelle des Landesschulrates für Oberösterreich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000120231.X07

Im RIS seit

18.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at